

Veröffentlicht am Mittwoch, 11. Dezember 2013 BAnz AT 11.12.2013 B3 Seite 1 von 5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung
einer bindenden Festsetzung von Entgelten
für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art
in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

1. Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: für handgefertigte Buntstickerei, bestickte, bemalte, gehäkelte oder gestrickte Tapisseriearbeiten

(Kissen, Decken usw.) sowie für vorgezeichnete, angefangene, genähte und fertig gearbeitete Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten und dazugehörige Nebenarbeiten aller Art. Erfasst wird auch das

Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nieder-

sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und

Thüringen.

- 2. In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind mindestens die Grund- und Stückentgelte zu zahlen, die jeweils in Klammern genannt sind.
- 3. Die bindende Festsetzung gilt nicht für die Weißstickerei (Handstickerei nach Frankenwälder Art), für Filetstopfen und Tülldurchzugsarbeiten, für das Handstricken und Handhäkeln von Kleidungsstücken, für das Besticken und Behäkeln von maschinengestrickten, handgehäkelten und handgestrickten Kleidungsstücken.



Veröffentlicht am Mittwoch, 11. Dezember 2013 BAnz AT 11.12.2013 B3 Seite 2 von 5

§ 2 Stundenentgelt

I.

Das Stundenentgelt beträgt für:

1. Handarbeiten

ab 1. September 2013

ac	T. deptember 2013	€ (€)
a)	einfache Handarbeiten, Halb- und Kreuzstichstickerei (mit Ausnahme dieser Arbeiten auf Canevas), Stiel-, Spar- und Spannstichstickerei, Kelimstickerei, Teppichknüpfarbeiten, Häkelarbeiten aus Material aller Art in den Garnstärken bis Nr. 70, Strickarbeiten, Behäkeln von Decken, Kissenplatten usw., Zieharbeiten, Durchbrucharbeiten in groben Stoffen und Nebenarbeiten	6,79 (6,56)
b)	mittelschwere Handarbeiten, z. B. Plattstichstickerei, Schattenstichstickerei, ferner Durchbrucharbeiten in feinen Stoffen, Häkelarbeiten aus Material aller Art in den Garnstärken über Nr. 70	7,21 (6,82)
c)	schwierige Handstickereiarbeiten, z. B. Nadelmalereien, ferner Garnierarbeiten, Handnäharbeiten, Kunsthäkelei und Kunststrickerei, Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei	7,87 (7,34)
d)	besonders schwierige Arbeiten, wie Anfertigen einzelner Stücke oder Anfertigung von Modellen, sofern die Heimarbeiter die Farben selbstständig zusammenstellen oder wenn sie selbstständig schattieren müssen	8,90 (8,26)
1. Ha	andarbeiten	
ab	o 1. Juni 2014	
		€ (€)
a)	Canevas), Stiel-, Spar- und Spannstichstickerei, Kelimstickerei, Teppichknüpfarbeiten, Häkelarbeiten aus Material aller Art in den Garnstärken bis Nr. 70, Strickarbeiten, Behäkeln	
	von Decken, Kissenplatten usw., Zieharbeiten, Durchbrucharbeiten in groben Stoffen und Nebenarbeiten	6,96 (6,72)
b)	mittelschwere Handarbeiten, z. B. Plattstichstickerei, Schattenstichstickerei, ferner Durchbrucharbeiten in feinen Stoffen, Häkelarbeiten aus Material aller Art in den Garnstärken über Nr. 70	7,39 (6,99)
c)	schwierige Handstickereiarbeiten, z. B. Nadelmalereien, ferner Garnierarbeiten, Handnäharbeiten, Kunsthäkelei und Kunststrickerei, Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei	8,07 (7,52)
d)	besonders schwierige Arbeiten, wie Anfertigen einzelner Stücke oder Anfertigung von Modellen, sofern die Heimarbeiter die Farben selbstständig zusammenstellen oder wenn sie selbstständig schattieren müssen	9,12 (8,47)
2. M	aschinennäharbeiten	
ab	o 1. September 2013	
		€ (€)
Z.	B. Säumen, Besetzen, Einfassen, Paspelieren, Zickzacknähen und Zusammennähen von Teilen	8,10 (7,54)
ab	o 1. Juni 2014	
		€ (€)
Z.	B. Säumen, Besetzen, Einfassen, Paspelieren, Zickzacknähen und Zusammennähen von Teilen	8,30 (7,73)

II.

Der Auftraggeber hat vor Ausgabe der Heimarbeit, soweit dafür vom Heimarbeitsausschuss keine Stückentgelte festgelegt sind, von einer geübten Arbeitskraft durchschnittlicher Leistungsfähigkeit die für das betreffende Stück aufzuwendende Arbeitszeit auszuprobieren oder abschätzen zu lassen. Die ausprobierte oder abgeschätzte Arbeitszeit ist in



Veröffentlicht am Mittwoch, 11. Dezember 2013 BAnz AT 11.12.2013 B3 Seite 3 von 5

das Entgeltbuch der Heimarbeiter bei der Ausgabe der Arbeit einzutragen. Werden die Heimarbeiter von einem Zwischenmeister beschäftigt, so ist dieser für die richtige Eintragung der von seinem Auftraggeber berechneten oder abgeschätzten Arbeitszeit verantwortlich.

§ 3 Stückentgelte

1. Das Stückentgelt je 1 000 Stiche für Halb-, Viertel-, Petit-Point- und Gobelinstickerei auf Canevas und Gaze beträgt:

ab 1. September 2013

ab 1. September 2013	Zählstiche	Füllstiche
Stiche im laufenden Zentimeter	€ (€)	€ (€)
) bis 5,0	6,00 (5,63)	5,47 (5,13)
o) über 5,0 bis 8,5	6,08 (5,50)	5,47 (5,13)
) über 8,5 bis 12,0	6,44 (6,02)	5,87 (5,50)
l) über 12,0 bis 15,5	6,85 (6,40)	6,08 (5,69)
e) über 15,5 bis 18,5	7,78 (7,28)	6,44 (6,02)
) über 18,5 bis 21,5	9,35 (8,73)	7,01 (6,56)
ı) über 21,5	10,28 (9,58)	7,43 (6,93)
b 1. Juni 2014		
Stiche im laufenden Zentimeter	Zählstiche € (€)	Füllstiche € (€)
) bis 5,0	6,15 (5,77)	5,61 (5,26)
) über 5,0 bis 8,5	6,23 (5,64)	5,61 (5,26)
) über 8,5 bis 12,0	6,60 (6,17)	6,02 (5,64)
l) über 12,0 bis 15,5	7,02 (6,56)	6,23 (5,83)
e) über 15,5 bis 18,5	7,97 (7,46)	6,60 (6,17)
über 18,5 bis 21,5	9,58 (8,95)	7,19 (6,72)
g) über 21,5	10,54 (9,82)	7,62 (7,10)

Diese Entgelte haben zur Voraussetzung, dass in einem Rahmen gearbeitet wird. Wird über die Hand gearbeitet, so können die Entgelte um 20 % ermäßigt werden. Wird den Heimarbeitern das Stickmaterial nicht schattiert geliefert, so sind angemessene Zuschläge zu zahlen.

- 2. Als Füllstiche gelten lediglich die Stiche der Grundausfüllung, wenn ein flacher Grund (Fond) mit mehr als 4 Farben gestickt ist. Bei mehr als 4 Farben sind alle Stiche als Zählstiche zu berechnen.
- 3. Das Sticken von Konturen berechnet sich nach dem Entgelt für Zählstiche.
- 4. Für Kreuzstichsticken auf Canevas und Gaze ist ein Zuschlag von 50 % zu zahlen.
- 5. Vorzieharbeiten:

Das Entgelt ist zunächst nach Nummer 1 zu berechnen. Von dem so errechneten Entgelt ist den Heimarbeitern 66 2/3 % als Stückentgelt zu zahlen, wenn sie die Vorziehfäden vor Inangriffnahme der Arbeit spalten müssen.



Veröffentlicht am Mittwoch, 11. Dezember 2013 BAnz AT 11.12.2013 B3 Seite 4 von 5

Das Entgelt beträgt 50 % von Nummer 1, wenn der Auftraggeber ausschließlich Fäden zur Verfügung stellt, die ohne weitere Vorbereitung unmittelbar verwendungsfähig sind und nach einer gestickten Vorlage oder nach einer farbigen Tupfvorlage gearbeitet wird, bei der eine Type mindestens 2 mm im Quadrat hat.

- 6. Für Arbeiten auf geteiltem Canevas-Faden (Viertelstich) ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.
- 7. Sind auf Stoffen vorgemalte Körperteile zu sticken, so sind die Stückentgelte nach Nummer 1 f Zählstiche zu bezahlen.
- 8. Für das Sticken nach Tupf (gemalter Vorlage) von Fleischteilen mit Wolle ist ein Zuschlag von 15 % auf die unter Nummer 1 Zählstiche aufgeführten Entgelte zu zahlen.
- 9. Für die selbstständige Ausarbeitung eines Erstmodells ist ein Zuschlag von mindestens 100 % zu zahlen.
- 10. Für das bei Arbeitsstücken in der Größe von mehr als einem Meter im Quadrat erforderliche Umspannen im Rahmen sind für jedes Umspannen ab 1. September 2013 4,48 € (4,21 €) und ab 1. Juni 2014 4,59 € (4,32 €) zu zahlen.

ш

Für Stickarbeiten auf Canevas und Gaze sind in die Entgeltbücher bei Ausgabe eines Arbeitsstückes die Stichzahl im laufenden Zentimeter, die Gesamtzahl der Zählstiche, die Gesamtzahl der Füllstiche, die Stückentgelte je 1 000 Stiche und gegebenenfalls die Zuschläge einzutragen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

Der Heimarbeitszuschlag beträgt 5 % und bei Verwendung eigener Nähmaschinen 10 %.

2. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 6

Zwischenmeister

- 1. Gleichgestellte Zwischenmeister erhalten zum reinen Arbeitsentgelt folgende Zuschläge:
 - a) 10 % als eigenes Arbeitsentgelt,
 - b) 8 % als pauschale Unkostenvergütung
- 2. Hat der gleichgestellte Zwischenmeister die auszugebenden Stücke erst stickfertig zu machen, erhält er folgende Zuschläge zu dem sich für das jeweilige Stück errechnenden reinen Arbeitsentgelt:

a) für Canevas-Arbeiten 5,0 %

b) für alle übrigen Arbeiten

2,5 %

- 3. Der Auftraggeber hat dem gleichgestellten Zwischenmeister folgende Aufwendungen für die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten zu erstatten:
 - a) Heimarbeitszuschlag,
 - b) Urlaubsentgelt,
 - c) Feiertagsgeld.
 - d) Leistungen auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Beiträge zur Sozialversicherung (Arbeitgeberanteil) und Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gegen Nachweis).

§ 7

Versandkosten

Die Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.



Veröffentlicht am Mittwoch, 11. Dezember 2013 BAnz AT 11.12.2013 B3 Seite 5 von 5

§ 8

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. Dezember 2010 (BAnz. 2011 S. 1652) außer Kraft.

München, den 30. Juli 2013

Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Friedrich H. Männel Wolfgang Kulla

Hans Thierauf Ilko Vehlow Siegfried Paintner

Vorsitzende S. Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter 12241/57 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.